AGB für Unternehmer

Vollständige Fassung einschließlich leistungsbezogener Bestimmungen. Stand 09.10.2026, Version 2.9.

MPIONIER e.U.

Agenturleistungen und Vertragsabwicklung | Stand 09.10.2026 · Version 2.9

Diese Fassung gilt ausschließlich für Unternehmergeschäfte nach Maßgabe von Abschnitt 1, unabhängig von der Rechtsform. Verbrauchergeschäfte einschließlich geschützter Gründungsgeschäfte natürlicher Personen sind nicht erfasst.

Zahlung, Übergabe und vorläufige Nutzung: Bei ausdrücklich vereinbarter Prüfung vor Veröffentlichung erfolgt die endgültige Übergabe nach Zahlung gemäß Punkt 8.6. Bei erheblichen Zahlungsrückständen können besonders vereinbarte eigene Bereitstellungsleistungen nach Ankündigung und Nachfrist unterbrochen und vorläufige Nutzungsbefugnisse nach den Punkten 9.5 bis 9.8 und 14.6 bis 14.7 widerrufen werden. Die genauen Voraussetzungen und Grenzen ergeben sich aus diesen Bestimmungen.

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 MPIONIER e.U. („Agentur“) erbringt Google Ads und Suchmaschinenwerbung, Social-Media-Marketing, Suchmaschinenoptimierung, Website- und Landingpage-Leistungen, Content-Produktion, Grafikdesign, Branding und Firmenlogos sowie KI-Prozessautomatisierung, Schnittstellenintegration und individuelle Softwareentwicklung. Diese AGB gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG, sofern der Auftrag zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. Die leistungsbezogenen Bestimmungen in der Anlage gelten für die jeweils tatsächlich beauftragten Leistungen.

1.2 Der Geltungsbereich ist nicht auf bestimmte Rechtsformen oder Berufsgruppen beschränkt. Unter den Voraussetzungen von Punkt 1.1 sind insbesondere erfasst:

a) eingetragene und nicht eingetragene Einzelunternehmer, Angehörige freier Berufe - insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Psychotherapeuten und Physiotherapeuten -, andere selbstständig tätige Therapeuten und Gesundheitsberufe, selbstständig tätige Künstler sowie Neue Selbstständige;

b) Kapitalgesellschaften, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Flexible Kapitalgesellschaften (FlexKapG/FlexCo), Aktiengesellschaften (AG) und Europäische Gesellschaften (SE);

c) rechtsfähige Personengesellschaften, insbesondere offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG), einschließlich GmbH & Co KG;

d) Genossenschaften, Vereine, Stiftungen sowie sonstige juristische Personen und rechtsfähige Organisationen;

e) die als Auftraggeber handelnden Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR/GesnbR), einschließlich entsprechend organisierter Arbeitsgemeinschaften, nach Maßgabe von Punkt 1.4.

Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend; auch andere inländische und ausländische Rechtsformen sind unter den Voraussetzungen von Punkt 1.1 erfasst.

1.3 Die Nennung einer Rechtsform oder Berufsgruppe begründet für sich allein keine Unternehmereigenschaft. Bei Vereinen und sonstigen Organisationen ist insbesondere zu prüfen, ob der konkrete Auftrag ihrer unternehmerischen Tätigkeit zuzuordnen ist. Fehlende Gewinnerzielungsabsicht schließt eine solche Tätigkeit nicht aus. Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten gemäß § 1 Abs. 2 KSchG stets als Unternehmer. Maßgeblich bleibt die gesetzliche Einordnung des konkreten Vertrags.

1.4 Eine GesbR besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Bei einem Auftrag für eine GesbR sind die verpflichteten Gesellschafter als Vertragspartner und die für sie vertretungsbefugten Personen im Angebot

bzw. bei Vertragsabschluss eindeutig zu bezeichnen. Die Anwendbarkeit dieser B2B-AGB ist für die jeweiligen Vertragspartner zu prüfen. Bei Gesellschaften in Gründung ist ebenfalls vor Vertragsabschluss festzuhalten, welcher bereits bestehende Rechtsträger oder welche Personen den Auftrag erteilen und wer sie wirksam vertritt. Bei Kanzleien, Ordinationen, Praxen und Praxisgemeinschaften ist ebenso der tatsächliche Inhaber bzw. Rechtsträger als Auftraggeber zu benennen; eine Geschäfts- oder Praxisbezeichnung allein ersetzt diese Zuordnung nicht.

1.5 Verbrauchergeschäfte sind von dieser Fassung nicht erfasst. Dies gilt insbesondere für Gründungsgeschäfte natürlicher Personen gemäß § 1 Abs. 3 KSchG, die vor Aufnahme des Unternehmensbetriebs dessen Voraussetzungen schaffen. Eine geschäftliche Verwendungsabsicht, die Bezeichnung „in Gründung“ oder eine Erklärung des Kunden, Unternehmer zu sein, ersetzt die gesetzliche Prüfung nicht. Zwingende Verbraucherschutzrechte werden durch diese AGB nicht ausgeschlossen. Für solche Aufträge bedarf es gesonderter, verbraucherkonformer Vertragsunterlagen.

1.6 Maßgeblich sind die wirksam getroffenen Vereinbarungen der Parteien einschließlich mündlicher und elektronischer Absprachen. Individuelle Vereinbarungen einschließlich wirksamer späterer Absprachen gehen diesen AGB vor. Danach gelten die ausdrücklich einbezogene Leistungsbeschreibung und diese AGB einschließlich Anlage. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur bei entsprechender Einigung. Gesetzlich vorgeschriebene Formen bleiben unberührt.

1.7 Vereinbarungen können über die in Abschnitt 2 beschriebenen Kommunikationswege erfolgen. Eine dort zugelassene elektronische Nachricht setzt keine eigenhändige Unterschrift voraus; sie erfüllt aber nicht automatisch jede gesetzlich verlangte Schriftform.

2. Angebot, Auftrag und Vertragsabschluss

2.1 Leistungsumfang und Vergütung ergeben sich aus der Vereinbarung der Parteien, insbesondere aus einem angenommenen Angebot und wirksamen ergänzenden Absprachen. Ein als verbindlich bezeichnetes Angebot kann innerhalb der dort genannten Bindungsfrist unverändert angenommen werden.

2.2 Der Vertrag kommt durch eindeutige Annahme eines verbindlichen Angebots innerhalb seiner Annahmefrist zustande, insbesondere durch Unterschrift, E-Mail oder eindeutig auf das Angebot bezogene Nachricht über einen vereinbarten Kommunikationskanal. Ein Vertrag kann auch durch gesetzlich wirksames schlüssiges Verhalten oder eine wirksame mündliche Einigung entstehen. Besondere gesetzliche oder ausdrücklich vereinbarte Abschlussformen bleiben unberührt. Eine bloße Kontaktanfrage ist noch kein Auftrag.

2.3 Diese AGB werden Vertragsbestandteil, wenn die Agentur vor Vertragsabschluss ausdrücklich auf ihre Geltung hinweist, dem Kunden die maßgebliche Fassung zugänglich macht und die Parteien ihre Einbeziehung vereinbaren. Der Kunde erhält vor seiner Annahmeerklärung die Möglichkeit, die maßgebliche Fassung einzusehen. Ein erstmaliger Hinweis auf einer Rechnung genügt nicht.

2.4 Der Kunde gibt den tatsächlichen Auftraggeber, dessen vollständigen Namen bzw. Firma, Rechtsform, Anschrift und die vertretungsbefugte Person zutreffend an. Er teilt mit, ob der Auftrag einer bereits ausgeübten unternehmerischen Tätigkeit, deren erstmaliger Vorbereitung oder einem privaten Zweck dient. Die Agentur kann angemessene Nachweise zur Identität und Vertretungsbefugnis anfordern. Diese Angaben dienen der Klärung des Vertragspartners und der Vertragsgrundlagen; sie begründen keine von der tatsächlichen Rechtslage abweichende Unternehmereigenschaft.

2.5 Für vertragsbezogene Erklärungen können die für das Projekt benannten E-Mail-Adressen, WhatsApp-Rufnummern und Nachrichtenkonten sozialer Netzwerke genutzt werden. Eine dokumentierbare elektronische Erklärung ist eine lesbare Nachricht, die ihrem Absender zugeordnet und mit Datum und Inhalt gespeichert werden kann. Gesetzlich vorgeschriebene Formen und ausdrücklich vereinbarte besondere Abschlussverfahren bleiben unberührt.

2.6 Der Kunde benennt im Angebot oder in einer dokumentierten Erklärung eine Projektvertretung und bestimmt deren Befugnisse für fachliche Freigaben, Änderungsaufträge und Kostenfreigaben einschließlich etwaiger Betragsgrenzen. Erklärungen dieser Person innerhalb der erteilten Vollmacht sind für den Kunden

verbindlich; interne Abstimmungen obliegen dem Kunden. Beschränkungen und Änderungen sind der Agentur unverzüglich über einen vereinbarten Kommunikationskanal mitzuteilen. Ohne eine solche Vollmacht gelten die gesetzlichen Vertretungsregeln. Eine bloße Nennung als Kontaktperson begründet keine unbeschränkte Bestellvollmacht.

2.7 Telefonische oder persönliche Vereinbarungen können wirksam sein, soweit keine gesetzliche oder ausdrücklich vereinbarte Form entgegensteht. Zur Beweissicherung können die Parteien den Inhalt anschließend in einer elektronischen Nachricht festhalten. Soweit keine besondere Form vorgeschrieben oder vereinbart ist, hängt die Wirksamkeit der Vereinbarung nicht von einer nachträglichen Zusammenfassung oder zusätzlichen Bestätigung ab. Eine einseitige Zusammenfassung begründet für sich allein keine Zustimmung des Empfängers. Erforderliche dokumentierte datenschutzrechtliche Weisungen und Vereinbarungen nach Art. 28 DSGVO bleiben unberührt.

2.8 Ein erstmaliger Auftrag, eine Erhöhung des Werbebudgets und eine zusätzliche Kostenfreigabe entstehen nicht allein durch Schweigen oder eine Zustell- bzw. Lesebestätigung. Für vorgelegte Arbeitsergebnisse gilt das besondere Prüf- und Freigabeverfahren nach Punkt 10.2. Gesetzlich wirksame schlüssige Erklärungen bleiben möglich.

3. Leistungsumfang und fachgerechte Ausführung

3.1 Maßgeblich sind das vereinbarte Briefing, Leistungsbeschreibung, Mengen, Formate, Funktionen, Plattformen, Nutzungszwecke, Termine und Betreuungszeiträume. Der Pauschalpreis deckt die vereinbarten und zur vertragsgemäßen Erfüllung erforderlichen Leistungen. Zusätzlich gewünschte Leistungen bedürfen einer Vereinbarung nach Abschnitt 5. Die Anlage konkretisiert die sieben Leistungsbereiche.

3.2 Die Agentur schuldet die fachgerechte Erbringung der beauftragten Leistungen. Bei Werkleistungen ist das konkret vereinbarte Arbeitsergebnis maßgeblich. Bei laufender Beratung, Optimierung und Kampagnenbetreuung wird die vereinbarte Tätigkeit geschuldet. Umsatz, Gewinn, Reichweite, Rankings, Anfragen, Abschlüsse und vergleichbare wirtschaftliche oder plattformabhängige Ergebnisse sind nur bei einer konkreten vertraglichen Zusage geschuldet. Zielbeschreibungen und Prognosen sind als solche keine Erfolgsgarantien.

3.3 Technische Darstellungen können je nach Endgerät, Browser, Betriebssystem, Display, Schrift-Rendering oder Einstellungen geringfügig abweichen. Eine pixelidentische Darstellung auf allen Systemen ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

3.4 Soweit das vereinbarte Briefing, bestätigte Referenzen oder konkrete Gestaltungsvorgaben keine Festlegung enthalten, besitzt die Agentur bei der fachgerechten kreativen Umsetzung gestalterischen Spielraum. Beispiele und Referenzen legen nur die ausdrücklich vereinbarten Merkmale fest. Eine bestimmte persönliche Geschmackswirkung oder subjektive Zufriedenheit einzelner Personen wird nicht als selbstständiger Leistungserfolg geschuldet. Maßgeblich bleiben die vereinbarten Funktionen, Inhalte, Qualitätsmerkmale und Verwendungszwecke; die enthaltenen Korrekturrunden richten sich nach Abschnitt 5.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde stellt die für das Projekt erforderlichen Informationen, Materialien, rechtmäßig nutzbaren Zugänge, Freigaben und Ansprechpartner rechtzeitig bereit und trifft notwendige Entscheidungen ohne vermeidbare Verzögerung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfasst dies auch die Beschaffung erforderlicher Berechtigungen, Dateien und Zugänge bei einem von ihm eingeschalteten Vorbetreuer. Übernimmt die Agentur deren Anforderung, schuldet sie die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Anforderung, nicht den Erfolg der Mitwirkung eines unabhängigen Dritten, sofern ein solcher Erfolg nicht gesondert zugesagt wurde.

4.2 Der Kunde prüft von ihm bereitgestellte oder freigegebene Texte, Bilder, Logos, Produktdaten, Preise, Kontaktdaten und sonstige Angaben auf sachliche Richtigkeit und Aktualität.

4.3 Fehlende Kundenbeiträge, Zugänge oder Freigaben fordert die Agentur unter angemessener Fristsetzung an. Bis zu deren Bereitstellung kann sie die davon abhängigen Leistungen aussetzen. Betroffene Termine verschieben sich nach Punkt 6.2. Der Kunde trägt das Beschaffungsrisiko für von ihm oder seinem unabhängigen Vorbetreuer beizustellende Unterlagen und Zugänge. Vergütungsfolgen ergeben sich aus den Punkten 5, 6.2 und 19; für die Freigabe vorgelegter Arbeitsergebnisse gilt Punkt 10.2.

4.4 Bei unterbliebener notwendiger Mitwirkung kann die Agentur nach Maßgabe des § 1168 Abs. 2 ABGB eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass der Vertrag nach deren fruchtlosem Ablauf als aufgehoben gilt. Vergütungsansprüche richten sich nach Punkt 19.2. Gesetzliche Beendigungsrechte bleiben unberührt.

4.5 Der Kunde bündelt die Rückmeldungen aller intern Beteiligten und übermittelt je Korrekturrunde eine abgestimmte Anweisung durch seine Projektvertretung. Nachgereichte, widersprüchliche oder geänderte Anweisungen, zusätzliche Besprechungen und erneute Bearbeitungen außerhalb des vereinbarten Umfangs werden nach Punkt 5.3 vergütet, wenn sie wirksam beauftragt sind. Der bereits vereinbarte Zusatzstundensatz gilt ohne erneute Preisverhandlung.

5. Freigaben, Korrekturen und Änderungswünsche

5.1 Die Agentur bezeichnet bei einer Vorlage die konkrete Fassung und den Freigabezweck. Eine ausdrückliche Freigabe oder eine Freigabe nach Punkt 10.2 berechtigt sie, auf dieser Grundlage weiterzuarbeiten. Änderungen bereits freigegebener vertragsgemäßer Merkmale sind Zusatzleistungen nach Punkt 5.3. Eine Gestaltungsfreigabe umfasst keine Erhöhung eines vereinbarten Budgets. Für Rechtstexte, personenbezogenes Tracking und sonstige gesondert geregelte Vorgänge gelten die jeweiligen ausdrücklichen Freigabe- und Zustimmungsvoraussetzungen.

5.2 Sofern das Angebot nichts anderes bestimmt, sind zwei gebündelte Korrekturrunden innerhalb des vereinbarten Briefings enthalten: bei Websites für den gesamten Entwurf, bei Logos für eine ausgewählte Gestaltungsrichtung und bei monatlichen Content-Paketen für das gesamte Monatspaket. Eine Runde umfasst die einmalige gebündelte Rückmeldung und deren Umsetzung. Weitere Richtungen, Änderungen des Briefings und weitere Runden sind nicht im Pauschalhonorar enthalten. Für die Prüfung und Freigabe gilt Punkt 10.2. Die Behebung eines tatsächlich von der Agentur zu vertretenden Mangels zählt nicht als Korrekturrunde.

5.3 Zusatzleistungen sind insbesondere Änderungen des Briefings, weitere Gestaltungsrichtungen, zusätzliche Korrekturrunden und nachträgliche Änderungen freigegebener Ergebnisse. Für wirksam beauftragte Zusatzleistungen gilt der im Angebot vereinbarte Stundensatz, sofern keine andere Vergütung vereinbart wird. Ohne bestimmte Vergütung und ohne vereinbarte Unentgeltlichkeit gilt ein angemessenes Entgelt gemäß § 1152 ABGB. Eine neue Preisvereinbarung ist bei bereits festgelegter Berechnungsgrundlage nicht erforderlich. Ohne Zusatzauftrag darf die Agentur die zusätzliche Ausführung ablehnen. Die bloße Anzeige eines Mangels ist kein kostenpflichtiger Auftrag. Die Erfüllung des bereits geschuldeten Leistungsumfangs und berechtigter Gewährleistungsansprüche wird nicht zusätzlich verrechnet.

5.4 Zusatzaufträge, ihre Abgrenzung zum enthaltenen Leistungsumfang und die maßgebliche Vergütung oder Berechnungsgrundlage sollen zur Beweissicherung über einen vereinbarten Nachrichtenkanal dokumentiert werden. Dies begründet kein zusätzliches Formerfordernis; wirksame mündliche oder schlüssige Beauftragungen und gesetzliche Vergütungsansprüche bleiben unberührt. Ein bloßer Hinweis der Agentur auf möglichen Mehraufwand begründet für sich allein keinen Zusatzauftrag. Vereinbarte Stundenleistungen werden nach dem tatsächlich erbrachten, nachvollziehbar abgerechneten Zeitaufwand vergütet. Kostenschätzungen und Kostenobergrenzen sind als solche zu kennzeichnen. Gesetzliche Informations- und Warnpflichten, insbesondere bei einer beträchtlichen Überschreitung eines Kostenvoranschlags nach § 1170a ABGB, bleiben unberührt.

5.5 Bei laufender Content-Betreuung kann der Kunde einen eindeutig bezeichneten Redaktionsplan einschließlich der enthaltenen finalen Inhalte und Veröffentlichungstermine gesammelt freigeben. Eine Freigabe von Themen allein ist keine Freigabe später noch unbekannter Texte, Bilder oder Werbebudgets.

Innerhalb ausdrücklich vereinbarter Leitlinien kann ein begrenzter Handlungsspielraum für laufende Kampagnensteuerung erteilt werden. Wesentliche Abweichungen und zusätzliche Kosten bedürfen neuer Zustimmung.

5.6 Prüf-, Wiederherstellungs- und Anpassungsarbeiten außerhalb der eigenen Gewährleistungs- oder Betreuungspflichten, etwa wegen nachträglicher Kundeneingriffe, fremder Erweiterungen oder einer geänderten Einsatzumgebung, sind Zusatzleistungen. Vor einer kostenpflichtigen Untersuchung werden Untersuchungsumfang und Vergütungsgrundlage mitgeteilt und beauftragt. Ergibt sich ein von der Agentur im Rahmen ihrer Gewährleistung zu behebender Mangel, werden die hierfür erforderliche Untersuchung und Behebung nicht zusätzlich verrechnet.

6. Termine, Projektplan und Verzögerungen

6.1 Vereinbarte Termine und Meilensteine sind einzuhalten. Vereinbarte Voraussetzungen wie Kundenzulieferungen oder Anzahlungen bleiben maßgeblich.

6.2 Bei fehlender Kundenmitwirkung oder beauftragten Änderungen verschieben sich betroffene Termine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Bereits verbindlich eingeplante andere Projekte sind bei der Neueinplanung zu berücksichtigen. Die Agentur teilt absehbare Auswirkungen mit. Erforderlicher zusätzlicher Aufwand aufgrund vom Kunden verursachter Unterbrechungen wird nach einer vereinbarten Vergütungsgrundlage oder den Voraussetzungen des § 1168 ABGB abgerechnet; Umfang und Ursache werden dokumentiert. Unabhängige externe Hindernisse werden nach den gesetzlichen Regeln behandelt.

6.3 Für ausdrücklich vereinbarte Fixtermine gelten die gesetzlichen Verzugs- und Informationspflichten.

7. Fremdleistungen, Drittanbieter, Domains und Hosting

7.1 Die Agentur darf geeignete externe Mitarbeiter und Dienstleister einsetzen. Die Agentur bleibt für die vertragsgemäße Leistung verantwortlich. Schadenersatzansprüche wegen eigenen oder ihr gesetzlich zurechenbaren Verschuldens ihrer Erfüllungsgehilfen richten sich nach Abschnitt 12. Vertraulichkeit, erforderliche Nutzungsrechte und datenschutzrechtliche Genehmigungen werden sichergestellt. Diese Bestimmung ersetzt keine erforderliche Zustimmung zu Unterauftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.

7.2 Fremdkosten, insbesondere für Domains, Hosting, Lizenzen, Stockmaterial, Plugins, Werbebudgets, Plattformen, Versand oder sonstige Drittdienste, sind nur im Agenturhonorar enthalten, wenn dies ausdrücklich ausgewiesen ist.

7.3 Für Verfügbarkeit, Funktionsumfang, Richtlinienänderungen, Sperren oder Änderungen von Drittplattformen und Drittsoftware haftet die Agentur nur, soweit sie diese Umstände schuldhaft verursacht oder eine eigene vertragliche Pflicht verletzt hat.

7.4 Ob der Kunde selbst Vertragspartner und Kontoinhaber eines Drittanbieters ist oder die Agentur einen Reseller- oder Verwaltungsdienst erbringt, richtet sich nach der Vereinbarung der Parteien. Ohne abweichende Vereinbarung werden neu registrierte Domains auf den Kunden geführt und Werbekonten dem Kunden zugeordnet; die Agentur erhält erforderliche Verwaltungsrechte. Kostenpflichtige Verträge im Namen des Kunden erfordern eine entsprechende Vollmacht. Kundeneigentum und bestehende Zugangsrechte werden nicht durch die Verwaltung auf die Agentur übertragen.

7.5 Bekannte technische Einschränkungen, die einer ausdrücklich vereinbarten Nutzung wesentlich entgegenstehen, sind im Rahmen der gesetzlichen Aufklärungspflichten zu berücksichtigen. Bei Vertragsende stellt die Agentur die dem Kunden vertraglich oder gesetzlich zustehenden kundenspezifischen Zugänge, Unterlagen und Arbeitsergebnisse im geschuldeten Umfang bereit. Für erstmals zu übergebende Ergebnisse und neu eingerichtete projektbezogene Administrationszugänge eines noch nicht vollständig bezahlten Einzelprojekts gelten die vereinbarten Zahlungs- und Übergabestufen nach Abschnitt 8 sowie die Punkte 9.3 und 14.1. Gesetzlich geschuldete Datenrückgaben und bestehende Kundenrechte richten sich nach Punkt 9.7. Zentrale Agenturzugänge und Daten anderer Kunden sind nicht

zu übergeben. Die vereinbarte Übergabe ist vom Entgelt umfasst; weitergehende Migration, Einrichtung bei Dritten oder Schulung ist nur bei entsprechender Vereinbarung geschuldet.

7.6 Hosting, Monitoring, Datensicherung und laufende Wartung werden nur im ausdrücklich vereinbarten Umfang erbracht. Bei einmalig bereitgestellten Websites, Software und Automatisierungen wird eine darüber hinausgehende gesetzliche Aktualisierungspflicht nach § 7 VGG im Unternehmergeschäft ausgeschlossen. Notwendige laufende Pflege, Sicherheitsupdates und Anpassungen an spätere System- oder Schnittstellenänderungen hat der Kunde selbst zu organisieren oder gesondert zu beauftragen. Dieser Ausschluss betrifft keine Mängel der vereinbarten Erstleistung, keine ausdrücklich zugesagten Updates und keine zur Erfüllung einer beauftragten laufenden Bereitstellung oder Wartung gehörenden Maßnahmen.

8. Honorar, Teilzahlungen und Auslagen

8.1 Es gelten die vereinbarten Pauschalen, Stundensätze und Zahlungsstufen zuzüglich der jeweils anzuwendenden Umsatzsteuer.

8.2 Bei einmaligen Projektleistungen werden 50 % des vereinbarten Agenturhonorars nach Vertragsabschluss als Anzahlung in Rechnung gestellt. Die Agentur beginnt nach deren Zahlungseingang und nach Bereitstellung der erforderlichen Kundenbeiträge. Die restlichen 50 % werden nach vertragsgemäßer Fertigstellung und Bereitstellung in der vereinbarten Lieferform in Rechnung gestellt. Für ausdrücklich vereinbarte Website- und Softwareprojekte mit Prüfung vor Veröffentlichung gilt abweichend Punkt 8.6. Im Angebot vereinbarte Zahlungs- und Meilensteinpläne, einschließlich ausdrücklich vereinbarter vollständiger Vorauszahlung, gehen vor. Laufende Agenturhonorare werden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Für die Zahlungsfrist gilt Punkt 9.1. Werbebudgets und genehmigte Fremdkosten können vor ihrem Einsatz als Vorschuss angefordert werden. Zahlungen werden auf den jeweiligen Vergütungsanspruch angerechnet.

8.3 Kostenpflichtige Zusatzleistungen setzen die Vereinbarung nach Abschnitt 5 voraus. Absehbare Überschreitungen eines vereinbarten Kostenrahmens zeigt die Agentur rechtzeitig an. Zwingende Rechte bei Kostenvoranschlägen bleiben bestehen.

8.4 Gesonderte Auslagen, Fremdkosten und etwaige Beschaffungs- oder Verwaltungsaufschläge bedürfen einer vorab vereinbarten Grundlage. Ein Aufschlag wird nicht allein durch die Weiterverrechnung von Werbebudget begründet.

8.5 Die als kostenlos bezeichnete individuelle Angebotsanfrage und die darauf beruhende Angebotserstellung sind unentgeltlich. Vertiefte Workshops, Audits, Strategiekonzepte und ausgearbeitete Entwürfe vor einer Projektbeauftragung werden nur aufgrund einer gesonderten entgeltlichen Vereinbarung erstellt. Zur Angebotsprüfung überlassene nicht öffentliche Konzepte und Entwürfe dürfen ohne entsprechende Nutzungsrechtseinräumung nicht umgesetzt oder zur Umsetzung an Dritte weitergegeben werden; gesetzliche Schutzvoraussetzungen und bereits nachweislich vorhandene Kenntnisse bleiben maßgeblich.

8.6 Wird im Angebot für eine Website, Landingpage oder Software ausdrücklich vereinbart, dass die Zahlung nach Prüfung und vor Veröffentlichung bzw. endgültiger Übergabe erfolgt, werden 50 % nach Vertragsabschluss als Anzahlung und 50 % nach vertragsgemäßer Fertigstellung der vollständig prüfbaren Projektfassung in Rechnung gestellt. Die Agentur stellt die vereinbarten Funktionen und Inhalte in einer geeigneten Test- oder Vorschauumgebung zur Prüfung nach Abschnitt 10 bereit und bezeichnet deren Stand sowie die noch ausstehende Veröffentlichung bzw. Übergabe. Eine bloße Bildschirmansicht genügt nicht, wenn dadurch vereinbarte Funktionen nicht geprüft werden können. Erst nach Eingang der für diese Stufe geschuldeten Zahlung folgen die vereinbarte Veröffentlichung, die Übergabe der finalen Dateien und neu eingerichteten projektbezogenen Administrationszugänge sowie die endgültige Rechtseinräumung nach Abschnitt 14. Die Agentur darf diese Schritte bis dahin zurückhalten und führt sie danach ohne schuldhaftes Zögern innerhalb der vereinbarten Termine aus. Wesentliche Leistungen, die erst im Produktivsystem erbracht oder geprüft werden können, werden mit einem gesonderten Schlussmeilenstein und dafür vorgesehenem Entgelt im Angebot ausgewiesen. Fehlt diese Abgrenzung und ist die Leistung

vorher nicht vollständig prüfbar, bleibt es für die Schlusszahlung bei Punkt 8.2. Berechtigte Mängel- und Leistungsverweigerungsrechte bleiben nach Punkt 9.8 bestehen.

9. Rechnungslegung, Fälligkeit und Zahlungsverzug

9.1 Ordnungsgemäß fällige Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, binnen 14 Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug zu bezahlen.

9.2 Bei vom Kunden zu verantwortendem Zahlungsverzug beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz gemäß § 456 UGB 9,2 Prozentpunkte über dem jeweils maßgeblichen Basiszinssatz. Ist der Kunde für die Verzögerung nicht verantwortlich, gelten die gesetzlichen Zinsen nach § 1000 Abs. 1 ABGB. Die Agentur kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen außerdem den Pauschalbetrag von 40 Euro nach § 458 UGB sowie darüber hinausgehende notwendige, zweckentsprechende und verhältnismäßige Betreibungskosten nach § 1333 Abs. 2 ABGB verlangen; eine doppelte Abgeltung derselben Kosten erfolgt nicht.

9.3 Bei Verzug mit einer fälligen Zahlung aus dem betroffenen Auftrag darf die Agentur nach Mahnung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen ab Zugang weitere Leistungen aus diesem Auftrag aussetzen. Noch nicht eingeräumte endgültige Nutzungsrechte und noch nicht fällige Übergabeschritte richten sich nach den Abschnitten 8 und 14. Betroffene Termine verschieben sich um die Unterbrechung und eine angemessene Wiederanlaufzeit; die Agentur teilt die Neueinplanung mit. Ohne Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder eines vereinbarten Werbebudgets besteht keine Pflicht, die davon abhängige Leistung zu beginnen oder Werbekosten vorzufinanzieren. Für die Unterbrechung eines laufenden Websitebetriebs gelten ausschließlich die besonderen Voraussetzungen der Punkte 9.5 bis 9.8 und 14.7.

9.4 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur zulässig, wenn diese von der Agentur anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Die gesonderte Geltendmachung einer bestrittenen Gegenforderung bleibt möglich.

9.5 Vorübergehende Unterbrechung eigener Hosting- und Bereitstellungsleistungen: Erbringt die Agentur selbst eine vertraglich beauftragte laufende Hosting- oder technische Bereitstellungsleistung, darf sie den betroffenen Dienst vorübergehend unterbrechen, wenn der Kunde mit einem Betrag von mindestens zwei vereinbarten Monatsentgelten dieser Leistung in Verzug ist und die Voraussetzungen der Punkte 9.6 bis 9.8 erfüllt sind. Bei anderen Abrechnungszeiträumen wird das Entgelt auf den entsprechenden Monatsanteil umgerechnet. Auf dieses Unterbrechungsrecht muss im Angebot oder der Leistungsvereinbarung vor Vertragsabschluss besonders hingewiesen worden sein. Die bloße Verwaltung eines vom Kunden selbst abgeschlossenen Hostingvertrags berechtigt nicht zur Unterbrechung. Eine offene Rechnung aus einem unabhängigen anderen Auftrag genügt nicht.

9.6 Vor einer Unterbrechung nach Punkt 9.5 oder 14.7 muss die Agentur dem Kunden über einen vereinbarten dokumentierbaren Kommunikationskanal die betroffene Leistung, die offene Forderung, den Zahlungsweg, die konkrete drohende Unterbrechung und den frühestmöglichen Beginn mitteilen. Zwischen Zugang dieser Ankündigung und Unterbrechung müssen mindestens 14 Kalendertage als zusätzliche Zahlungsfrist liegen; erfordern die erkennbaren Umstände eine längere angemessene Frist, ist diese einzuräumen. Mahnung und Ankündigung können in einer Nachricht erfolgen. Die Unterbrechung muss nach Umfang und Auswirkungen verhältnismäßig sein; eine ausreichend wirksame, weniger eingreifende Teilunterbrechung geht vor. Nach Ausgleich des maßgeblichen Rückstands oder Wegfall der sonstigen Voraussetzungen wird der Dienst ohne schuldhaftes Zögern wiederhergestellt, sofern der Vertrag fortbesteht. Bei Vertragsbeendigung richtet sich die Übergabe nach Punkt 7.5.

9.7 Eine Unterbrechung berechtigt nicht zur Löschung von Kundendaten oder zur Entziehung, Übertragung oder Aufgabe einer kundeneigenen Domain. Bestehende Kundenkonten, vom Kunden bereitgestellte Originalinhalte, bereits bezahlte eigenständige Arbeitsergebnisse und unabhängige E-Mail- oder Drittdienste dürfen nicht zur Durchsetzung anderer Forderungen blockiert werden. Die Agentur erhält Daten während einer vorübergehenden Unterbrechung im geschuldeten Umfang und ermöglicht eine gesetzlich oder vertraglich geschuldete Rückgabe oder Herausgabe personenbezogener Daten und

Kundeninhalte; Auftragsverarbeitungsvereinbarungen und gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben maßgeblich. Eine solche Datenrückgabe begründet keine noch nicht erworbenen Nutzungsrechte an Agenturleistungen. Verdeckte Abschaltmechanismen in übergebener Software oder eigenmächtige Eingriffe in fremde Konten werden durch diese AGB nicht gestattet.

9.8 Maßnahmen wegen Zahlungsverzugs setzen voraus, dass die betreffende Zahlung tatsächlich geschuldet und fällig ist. Gesetzlich oder vertraglich berechtigte Zurückbehaltung, Preisminderung und sonstige Zahlungseinwendungen werden berücksichtigt. Das bloße Bestreiten einer Rechnung oder subjektives Nichtgefallen im Sinne von Punkt 10.3 beseitigt die Zahlungspflicht nicht und verhindert eine ansonsten berechtigte Maßnahme nicht automatisch. Vor einem Nutzungswiderruf oder einer Unterbrechung prüft die Agentur konkret mitgeteilte Einwendungen und dokumentiert die Forderung, die Prüfung sowie Zugang und Ablauf der Nachfrist. Die Regelungen ändern weder die gesetzlichen Voraussetzungen der Fälligkeit noch die dafür geltende Beweislast.

9.9 Eine berechtigte Aussetzung oder Unterbrechung beseitigt bereits entstandene Vergütungsansprüche nicht. Ob und in welchem Umfang Entgelt während einer Unterbrechung weiter geschuldet ist, richtet sich nach dem betroffenen Vertrag und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere gegebenenfalls § 1168 ABGB; anzurechnende Ersparnisse und anderweitiger Erwerb werden berücksichtigt. Für notwendige Betreibungskosten gilt Punkt 9.2. Wiederherstellungsaufwand wird nur auf einer vorab vereinbarten angemessenen Vergütungsgrundlage oder bei einem gesetzlichen Ersatzanspruch berechnet. Eine zusätzliche pauschale Strafgebühr wird nicht vereinbart. Gesetzliche Kündigungs-, Rücktritts- und Sicherungsrechte bleiben unberührt.

10. Fertigstellung, Prüfung und Beanstandung

10.1 Die Agentur stellt das bezeichnete Arbeitsergebnis zur Prüfung in der vereinbarten Form bereit und teilt dessen Fertigstellung sowie die Prüfungsmöglichkeiten mit. Bei ausdrücklich vereinbarter Prüfung vor Veröffentlichung nach Punkt 8.6 erfolgt dies zunächst in der vollständig prüfbaren Test- oder Vorschauumgebung; Veröffentlichung und endgültige Übergabe folgen nach der dort vorgesehenen Zahlung. Maßgeblich sind der vereinbarte Umfang und die vereinbarten Eigenschaften. Eine subjektive Zufriedenheitsbestätigung, die tatsächliche Nutzung oder eine vom Kunden ohne vereinbarten Grund verschobene Veröffentlichung ist keine zusätzliche Zahlungsvoraussetzung. Eine bloße Vorschau ersetzt keine darüber hinaus noch geschuldete wesentliche Leistung; deren Fälligkeit richtet sich nach Abschnitt 8. Ist eine Veröffentlichung wegen fehlender Kundenmitwirkung unmöglich, richten sich die Vergütungsfolgen nach Punkt 19.2.

10.2 Der Kunde prüft vollständig zugängliche, als prüffähig bezeichnete Arbeitsergebnisse innerhalb von zehn Werktagen und meldet konkrete Abweichungen vom vereinbarten Umfang gebündelt. Werktage sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Österreich. Erfolgt keine Rückmeldung, kann die Agentur eine weitere Frist von fünf Werktagen setzen und dabei das Ergebnis, den Freigabezweck und die nachfolgende Freigabewirkung ausdrücklich nennen. Nach fruchtlosem Ablauf gilt die vorgelegte Fassung für den bezeichneten weiteren Arbeitsschritt als fachlich freigegeben; spätere Änderungswünsche an erkennbar vorgelegten vertragsgemäßen Merkmalen unterliegen Punkt 5.3. Die Freigabe ersetzt weder eine zusätzliche Kosten- oder Budgetfreigabe noch eine erforderliche Datenschutz-Einwilligung, Rechtefreigabe Dritter oder die ausdrückliche Freigabe von Kunden-Rechtstexten nach Abschnitt 16. Verdeckte Mängel werden von dieser Freigabewirkung nicht erfasst.

10.3 Ein Arbeitsergebnis ist anhand der vereinbarten und gesetzlich geschuldeten Eigenschaften zu beurteilen. Bloßes subjektives Nichtgefallen bei fachgerechter Umsetzung innerhalb des vereinbarten gestalterischen Spielraums, ein nachträglicher Geschmackswechsel oder ausbleibender, nicht zugesagter wirtschaftlicher Erfolg begründen für sich allein keinen Mangel und kein Recht, fällige Vergütung zu verweigern. Dies gilt insbesondere für nachträgliche Änderungen gegenüber einer konkret freigegebenen Gestaltungsrichtung. Abweichungen von tatsächlich vereinbarten Eigenschaften und berechtigte Mängelanzeigen sind davon nicht betroffen.

10.4 Unwesentliche Abweichungen, die die vereinbarte Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigen, hindern die dokumentierte Fertigstellung nicht. Die Prüfung und gegebenenfalls Behebung richten sich nach Abschnitt 11.

11. Gewährleistung

11.1 Für abgeschlossene, einmalig bereitgestellte Werkleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist für Sachmängel sechs Monate ab Übergabe bzw. vertragsgemäßer Bereitstellung. Die Gewährleistungsansprüche verjähren drei Monate nach Ablauf dieser Frist. Bei laufend bereitgestellten Leistungen wird die geschuldete Vertragsmäßigkeit während des vereinbarten Bereitstellungszeitraums dadurch nicht verkürzt. Für Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Fristen. Die Vermutung des § 924 ABGB wird im Unternehmergeschäft ausgeschlossen. Arglistig verschwiegene Mängel, ausdrücklich übernommene Garantien und zwingende Ansprüche werden von diesen Beschränkungen nicht erfasst.

11.2 Der Kunde beschreibt Beanstandungen nachvollziehbar, bezeichnet die betroffene Fassung und stellt erforderliche Zugänge und Informationen zur Fehlerreproduktion bereit. Erkennbare Abweichungen sind im Prüfverfahren nach Punkt 10.2 mitzuteilen, später entdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung. Die Agentur erhält zunächst Gelegenheit zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist. Eine Ersatzbehebung durch Dritte auf Kosten der Agentur setzt grundsätzlich deren erfolglose Aufforderung zur Verbesserung voraus; gesetzliche Ausnahmen bei Verweigerung, Unzumutbarkeit oder dringenden Maßnahmen bleiben maßgeblich. Gesetzliche Rüge- und Untersuchungsobliegenheiten gelten, soweit sie auf den konkreten Vertrag anwendbar sind.

11.3 Für nach Übergabe entstandene Fehler, die durch Kundeneingriffe, unabhängige Dritte, fremde Erweiterungen, Fehlbedienung oder eine von der Vereinbarung abweichende Systemumgebung verursacht wurden, besteht keine Gewährleistung für die ursprüngliche Werkleistung. Dasselbe gilt für spätere Änderungen fremder Plattformen oder Schnittstellen, soweit deren Anpassung nicht beauftragt ist. Eigenständige Pflichten aus laufender Bereitstellung, Wartung und Punkt 7.6 sind gesondert zu beurteilen. Ein bloßer Administratorzugang führt nicht zum Verlust von Ansprüchen wegen davon unabhängiger ursprünglicher Mängel.

11.4 Die bloße Behauptung eines Mangels, subjektives Nichtgefallen oder ein zusätzlicher Änderungswunsch verschiebt die Fälligkeit nicht. Selbstständige mangelfreie und fällige Leistungen sind zu bezahlen. Ein gesetzlich bestehendes Leistungsverweigerungsrecht wegen eines tatsächlichen Mangels bleibt nach seinen Voraussetzungen bestehen; seine Ausübung darf nicht rechtsmissbräuchlich sein.

12. Haftung

12.1 Für Vorsatz, krass grobe Fahrlässigkeit und schuldhaft verursachte Personenschäden haftet die Agentur nach den gesetzlichen Vorschriften. Ebenfalls unberührt bleiben zwingende gesetzliche Haftung, ausdrücklich übernommene Garantien nach ihrem Inhalt und Ansprüche betroffener Personen nach Art. 82 DSGVO. Die Haftungsbegrenzungen und die Beweislastvereinbarung dieses Abschnitts gelten für diese Ansprüche nicht. Die Haftungsbegrenzungen erfassen außerdem keine gänzlich unvorhersehbaren oder atypischen Schadensrisiken, mit denen bei Vertragsabschluss nicht gerechnet werden konnte.

12.2 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht, ist sie jedoch auf den Betrag nach Punkt 12.3 begrenzt. Bei schlichter grober Fahrlässigkeit gilt ebenfalls die Grenze nach Punkt 12.3. Die Ausnahmen nach Punkt 12.1 bleiben unberührt.

12.3 Für die nach Punkt 12.2 begrenzbaren Schäden beträgt die Haftungsobergrenze je Schadensereignis das vereinbarte Netto-Agenturhonorar des betroffenen Einzelprojekts. Ein zusätzlicher Mindesthaftungsbetrag wird nicht vereinbart. Bei laufender Betreuung tritt an die Stelle des Projekthonorars das für zwölf Monate vereinbarte Netto-Agenturhonorar; bei kürzerer vereinbarter Gesamtlaufzeit gilt deren Netto-Agenturhonorar. Werbebudgets, durchlaufende Fremdkosten und Umsatzsteuer zählen nicht zum Agenturhonorar. Die Grenze gilt auch dann, wenn das Honorar noch nicht

vollständig bezahlt ist. Ansprüche aus demselben ursächlichen Fehler bilden ein Schadensereignis; voneinander unabhängige Fehler werden nicht zu einem einzigen Ereignis zusammengefasst. Eine ausdrücklich vereinbarte höhere Grenze geht vor. Die Ausnahmen nach Punkt 12.1 bleiben unberührt.

12.4 Beweislast im Unternehmergeschäft: Für vertragliche Schadenersatzansprüche, die den Beschränkungen nach den Punkten 12.2 und 12.3 unterliegen, trägt der Kunde den Nachweis der Pflichtverletzung, des Schadens und des ursächlichen Zusammenhangs. Abweichend von § 1298 erster und zweiter Satz ABGB trägt er auch den Nachweis des für seinen Anspruch erforderlichen Verschuldens und Verschuldensgrades der Agentur bzw. der ihr zurechenbaren Erfüllungsgehilfen. Die Fälle nach Punkt 12.1 sind von dieser Beweislastvereinbarung ausgenommen. Ein nach den prozessrechtlichen Grundsätzen zulässiger Anscheinsbeweis, gesetzliche Pflichten zur Vorlage von Beweismitteln und die freie gerichtliche Beweiswürdigung werden nicht ausgeschlossen.

12.5 Der Kunde sorgt für die in seinem Verantwortungsbereich vereinbarte Datensicherung und stellt vor angekündigten Eingriffen eine erforderliche aktuelle Sicherung bereit, sofern dies nicht die Agentur übernommen hat. Die Agentur haftet nach diesem Abschnitt für Verletzungen ihrer eigenen Sicherungs- und Sorgfaltspflichten. Ein schuldhafter Verstoß des Kunden gegen seine Sicherungspflichten ist nach den gesetzlichen Regeln zum Mitverschulden zu berücksichtigen.

12.6 Der Kunde zeigt erkennbare Störungen, drohende Schäden und Ansprüche Dritter ohne vermeidbare Verzögerung an und unterstützt zumutbare Maßnahmen zur Beweissicherung und Schadensminderung. Vor einem Anerkenntnis, Vergleich oder einer Ersatzbehebung, deren Kosten er von der Agentur verlangt, gibt er ihr Gelegenheit zur Stellungnahme und Abhilfe, soweit kein unverzügliches Handeln geboten ist. Schuldhaft verursachte oder vergrößerte Schäden werden nach den gesetzlichen Mitverschuldensregeln berücksichtigt.

12.7 Die gesetzliche Zurechnung des Verschuldens von Mitarbeitern und anderen Erfüllungsgehilfen nach § 1313a ABGB bleibt maßgeblich. Auf die daraus folgende Schadenersatzhaftung finden die Punkte 12.1 bis 12.6 Anwendung. Gewährleistungsansprüche richten sich nach Abschnitt 11; sie werden durch die Beweislastvereinbarung nach Punkt 12.4 nicht in verschuldensabhängige Ansprüche umgewandelt.

13. Online-Marketing, SEO und externe Plattformen

13.1 Bei SEO, Suchmaschinenmarketing, Social Media, Google-Unternehmensprofilen, Ads und sonstigen Plattformleistungen schuldet die Agentur die vereinbarten Maßnahmen, nicht jedoch einen bestimmten Rang, eine bestimmte Anzahl an Leads, Klicks, Verkäufen, Bewertungen, Reichweiten oder Umsätzen, soweit nicht ein bestimmtes Ergebnis konkret vertraglich zugesagt wurde. Individuelle Zusagen bleiben unberührt.

13.2 Algorithmen, Richtlinien, Freigabeprozesse, Sperren, Auktionen, Preise und technische Systeme externer Plattformen liegen außerhalb des Einflussbereichs der Agentur. Die Agentur haftet nicht für deren eigenständige Änderungen oder Entscheidungen, soweit sie diese nicht schuldhaft verursacht hat. Eigene vereinbarte Überwachungs-, Informations- und Reaktionspflichten der Agentur bleiben unberührt.

13.3 Kampagnen werden nur innerhalb der vereinbarten Kanäle, Zeiträume und Ausgabenobergrenzen aktiviert. Eine Budgeterhöhung erfordert eindeutige Zustimmung. Für schuldhaft verursachte Überschreitungen gilt Abschnitt 12; sie werden nicht allein durch einen allgemeinen Plattformvorbehalt freigestellt.

13.4 Werbekosten werden nach der Vereinbarung der Parteien direkt vom Kunden an die Plattform oder über die Agentur bezahlt. Von der Agentur zu finanzierende Budgets und ausdrücklich genehmigte Fremdkosten können vor ihrem Einsatz angefordert werden. Eine Pflicht zur Vorfinanzierung besteht ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht. Nicht verbrauchte Vorschüsse werden nach Abrechnung zurückgezahlt oder mit Zustimmung verrechnet.

13.5 Der Kunde informiert über eigene Eingriffe in Kampagnen, Konten und Websites, soweit sie den Auftrag beeinflussen. Dadurch veranlasste Zusatzleistungen richten sich nach Abschnitt 5. Eigene Fehler

der Agentur werden nicht allein wegen eines Kundenzugriffs ausgeschlossen; gesetzliche Informations- und Warnpflichten bleiben unberührt.

13.6 Vor einer verbindlichen Buchung externer Werbe-, Produktions- oder Lizenzleistungen werden Anbieter, Kostenrahmen und wesentliche Storno- bzw. Mindestlaufzeitbedingungen offengelegt und genehmigt. Bei kundenseitiger Änderung oder Stornierung trägt der Kunde die hieraus tatsächlich entstehenden, genehmigten und nicht vermeidbaren Fremdkosten; Erstattungen und ersparte Aufwendungen werden angerechnet. Bei Plattform-Sperren stimmt die Agentur Maßnahmen innerhalb ihres Auftrags ab; zusätzliche Einsprüche, Migrationen und Neuaufsetzungen außerhalb dieses Umfangs werden nur als Zusatzauftrag ausgeführt.

14. Urheberrecht, Nutzungsrechte, Templates und Arbeitsdateien

14.1 Die vereinbarten endgültigen Nutzungsrechte am jeweiligen eigenständig beauftragten Arbeitsergebnis werden nach vollständiger Zahlung der dafür geschuldeten Vergütung eingeräumt. Bis dahin dient eine überlassene Fassung ausschließlich der internen Prüfung und Abstimmung. Eine ausdrücklich vorzeitig gestattete Veröffentlichung oder sonstige Nutzung ist im freigegebenen Umfang vorläufig zulässig; die Voraussetzungen eines Widerrufs richten sich ausschließlich nach Punkt 14.6, die einer technischen Unterbrechung nach Punkt 14.7. Zahlungsrückstände aus anderen eigenständigen Aufträgen verschieben den Rechtserwerb an einem bereits bezahlten Arbeitsergebnis nicht. Für individuell für den Kunden gestaltete finale Logos und individuelle prägende Elemente eines Corporate Designs wird, soweit rechtlich möglich, ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Werknutzungsrecht für sämtliche vereinbarten geschäftlichen Verwendungen einschließlich Print, Website, Social Media und bezahlter Werbung eingeräumt. Bearbeitungen durch den Kunden oder dessen beauftragte Dienstleister sind im Rahmen zwingender Urheberpersönlichkeitsrechte gestattet. Die Agentur beschafft erforderliche Rechte ihrer Mitwirkenden und verwendet diese individuellen Endgestaltungen nicht für andere Kunden.

14.2 Für andere finale Arbeitsergebnisse, insbesondere Websites, Texte, Fotos, Videos und Werbemittel, erhält der Kunde mangels anderer Vereinbarung ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Recht zur vereinbarten eigenen Nutzung einschließlich des eigenen Unternehmensauftritts, organischer Veröffentlichungen und bezahlter Werbung sowie zur dafür erforderlichen Bearbeitung, Vervielfältigung und Einschaltung eigener Dienstleister. Weitere Verwertung, insbesondere Weiterverkauf als eigenständiges Produkt, wird gesondert vereinbart.

14.3 Geschuldet sind die im Angebot bezeichneten finalen Lieferformate und die Unterlagen, die für die vereinbarte Nutzung und Übergabe erforderlich sind. Native Layout-, Schnitt-, Animations- und sonstige bearbeitbare Produktionsdateien sowie Rohaufnahmen, verworfene Entwürfe, interne Kalkulationen, allgemeine Prompts und wiederverwendbare Werkzeuge der Agentur sind nur enthalten, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden oder für eine zugesagte Nutzung erforderlich sind. Für finale Logos werden eine geeignete Vektordatei und gebräuchliche Rasterformate geliefert. Bei Websites und individueller Software werden der vereinbarte Quellcode, kundenspezifische Konfigurationen und vereinbarte Exporte im geschuldeten Umfang übergeben. Einschränkungen eines Baukastensystems oder nicht übertragbare Lizenzen, die eine vereinbarte Übergabe oder Nutzung betreffen, werden vor Beauftragung offengelegt.

14.4 Die Agentur bleibt berechtigt, generische, nicht kundenspezifische Elemente, Methoden, Standardcode und Know-how für andere Projekte zu verwenden. Vertrauliche Informationen und unverwechselbare Kundeninhalte dürfen dabei nicht unberechtigt übernommen werden.

14.5 Drittmaterial, etwa Stockfotos, Musik, Schriftsoftware, Bibliotheken und Plugins, unterliegt seinen jeweiligen Lizenzen. Nutzungsgrenzen, zusätzliche Lizenzkosten und fehlende Übertragbarkeit werden vor der betreffenden Bestellung offengelegt und vereinbart. Die Agentur darf zugesagte Verwendungen nicht nachträglich durch ungeeignete Lizenzen beschränken. Exklusivität gilt nicht für offen ausgewiesene allgemeine Schriften oder technische Standardbestandteile. Nicht exklusiv lizenzierbares Stockmaterial wird nicht als exklusives Logo zugesagt. Für ausschließlich KI-generierte Elemente wird ohne gesonderte Klärung keine rechtliche Exklusivität versprochen; zugesagte Exklusivität darf durch den Werkzeugeinsatz nicht unterlaufen werden.

14.6 Widerruf einer vorläufigen Nutzung: Die Agentur darf eine vor vollständiger Zahlung ausdrücklich eingeräumte vorläufige Nutzungsbefugnis am betroffenen Arbeitsergebnis widerrufen, wenn der Kunde mit mindestens 10 % des vereinbarten Netto-Agenturhonorars dieses Einzelprojekts in Verzug ist, der Widerruf nach den konkreten Umständen nicht außer Verhältnis zum Rückstand steht und die Anforderungen nach Punkt 9.8 erfüllt sind. Auf diese Widerrufsmöglichkeit muss vor Einräumung der vorläufigen Nutzung besonders hingewiesen worden sein. Die Agentur muss zuvor den Rückstand, das betroffene Ergebnis und den beabsichtigten Widerruf unter einer angemessenen zusätzlichen Zahlungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen ab Zugang ankündigen. Nach deren erfolglosem Ablauf erklärt sie den Widerruf über einen vereinbarten dokumentierbaren Kommunikationskanal. Der Kunde hat die widerrufene Nutzung ab Zugang der Erklärung einzustellen. Bei Ausgleich des Rückstands oder Wegfall der Widerrufsvoraussetzungen lebt die vorläufige Befugnis ohne schuldhaftes Zögern wieder auf, sofern der Vertrag fortbesteht; nach vollständiger Zahlung gilt Punkt 14.1. Bereits endgültig eingeräumte Rechte und Rechte an bezahlten eigenständigen Ergebnissen werden nicht widerrufen. Eine nachweisbare frühere Einräumung endgültiger oder weitergehender Rechte wird durch diese Regelung nicht nachträglich eingeschränkt.

14.7 Betreibt die Agentur die Website oder Anwendung selbst als beauftragte Bereitstellungsleistung, darf sie nach wirksamem Widerruf gemäß Punkt 14.6 die Bereitstellung des betroffenen noch unbezahlten Arbeitsergebnisses vorübergehend unterbrechen. Diese Möglichkeit muss vor der vorzeitigen Veröffentlichung besonders vereinbart worden sein; die konkrete Unterbrechung muss zusätzlich nach Punkt 9.6 angekündigt sein. Widerrufs- und Unterbrechungsankündigung können verbunden werden. Die Grenzen der Punkte 9.6 bis 9.9 gelten auch dann, wenn der Rückstand die Erstellung und nicht das laufende Hosting betrifft. Ohne eigene beauftragte Bereitstellungsleistung berechtigt ein Nutzungswiderruf die Agentur nicht zum technischen Eingriff in die Kundensysteme; eine gegebenenfalls erforderliche Durchsetzung erfolgt auf dem Rechtsweg. Der Rechtevorbehalt erfasst ausschließlich die von der Agentur rechtmäßig eingeräumten Rechte; Kundeninhalte und eigenständige Drittlizenzen werden dadurch nicht zu Agenturrechten.

15. Vom Kunden bereitgestellte Inhalte und Rechte Dritter

15.1 Der Kunde gewährleistet, dass er zur Nutzung und Bearbeitung der von ihm bereitgestellten Texte, Bilder, Logos, Marken, Videos, Daten und sonstigen Inhalte im vereinbarten Umfang berechtigt ist.

15.2 Der Kunde ersetzt der Agentur Schäden und notwendige angemessene Rechtsverteidigungskosten aus Ansprüchen Dritter, soweit diese auf einer vom Kunden schuldhaft zu vertretenden Verletzung der Rechtezusicherung nach Punkt 15.1 oder einer von ihm angeordneten rechtswidrigen Nutzung beruhen. Er stellt auf Anforderung vorhandene Rechte- und Lizenznachweise bereit und unterstützt die Abwehr. Ein eigenes Mitverschulden der Agentur wird berücksichtigt. Anerkenntnisse und Vergleiche zulasten des Kunden werden vorab abgestimmt, soweit keine unaufschiebbaren Maßnahmen erforderlich sind.

15.3 Die Agentur weist auf erkennbare rechtliche Risiken hin. Eine umfassende rechtliche Prüfung, Markenrecherche oder Registrierung ist nur bei gesonderter Vereinbarung geschuldet und wird, soweit berufsrechtlich erforderlich, durch dazu befugte externe Fachleute vorgenommen. Die eigenen gesetzlichen Prüf-, Warn- und Sorgfaltspflichten bleiben bestehen.

16. Rechtstexte für Kundenwebsites und Leistungsabgrenzung

16.1 Die Agentur erbringt keine anwaltliche Rechtsberatung. Eine rechtliche Einzelfallprüfung, ein Rechtsgutachten oder eine vollständige Prüfung der Datenverarbeitung und sonstigen Compliance im Betrieb des Kunden ist nicht Bestandteil der gewöhnlichen Agenturleistung. Individuell abweichend vereinbarte Leistungen bleiben maßgeblich; ihre Art, ihr Umfang und ihre qualifizierte Durchführung sind ausdrücklich festzulegen.

16.2 Soweit Unterstützung bei Impressum, Datenschutzhinweisen, AGB, Cookie-Informationen oder vergleichbaren Website-Rechtstexten beauftragt wird, umfasst sie nach dem konkreten Angebot entweder die technische Einbindung der vom Kunden bereitgestellten und zur Veröffentlichung freigegebenen Texte oder die administrative Übertragung bestätigter Kundenangaben und bekannter technischer Angaben in

eine im Auftrag bezeichnete Fremdvorlage beziehungsweise einen bezeichneten Generator. Die rechtliche Auswahl erforderlicher Texte und Bausteine sowie die Entscheidung über den endgültigen rechtlichen Inhalt trifft der Kunde selbst oder ein von ihm unmittelbar beauftragter befugter Rechtsberater. Eine eigene rechtliche Einzelfallprüfung durch die Agentur ist damit nicht beauftragt.

16.3 Der Kunde stellt vollständige und zutreffende betriebliche Angaben bereit, die für die vereinbarte Unterstützung erforderlich sind, insbesondere zu den von ihm festgelegten Zwecken, Datenarten, Abläufen, Empfängern und Aufbewahrungsfristen. Die Agentur stellt zutreffende technische Angaben zu den von ihr im Auftrag eingerichteten Websitefunktionen und Diensten zur Verfügung. Sonstige Datenverarbeitungen im Betrieb des Kunden werden nicht erhoben oder geprüft, soweit dies nicht gesondert vereinbart wurde. Die Agentur entscheidet im Rahmen der technischen oder administrativen Unterstützung nicht eigenständig über Rechtsgrundlagen, die rechtliche Erforderlichkeit von Einwilligungen, gesetzliche Aufbewahrungsfristen oder die Zulässigkeit von Datenübermittlungen.

16.4 Verwendete Vorlage oder Generator, bestätigte Angaben und zur Veröffentlichung bestimmte Textfassung werden im Projekt dokumentiert. Der Kunde prüft die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner betrieblichen Angaben und erteilt die Freigabe für die konkret bezeichnete Fassung ausdrücklich. Bloßes Schweigen ist keine Freigabe. Fehlende Angaben werden nicht durch unbestätigte Annahmen ersetzt. Die Agentur teilt erkennbare Widersprüche und offene Angaben zur Klärung mit; die davon abhängige Veröffentlichung kann nach Punkt 4.3 ausgesetzt werden.

16.5 Vor der Verwendung eines fremden Rechtstextes ist dessen rechtliche Eignung für den konkreten Betrieb und die tatsächlichen Abläufe eigenständig zu klären. Die Agentur weist den Kunden auf diesen Prüfbedarf hin und empfiehlt bei rechtlichen Fragen die Prüfung durch einen befugten Rechtsberater. Eine ausdrücklich vereinbarte externe Prüfung als Veröffentlichungsvoraussetzung ist einzuhalten. Der Kunde prüft seine eigenen fachlichen Angaben und teilt ihm bekannte branchenspezifische und berufsrechtliche Anforderungen mit. Gesetzliche Prüf-, Warn- und Aufklärungspflichten der Agentur bleiben bestehen; eine Kundenfreigabe beseitigt keine Ansprüche wegen eigener Pflichtverletzungen der Agentur.

16.6 Mit der technischen oder administrativen Unterstützung übernimmt die Agentur keine Garantie für die rechtliche Vollständigkeit eines fremden Rechtstextes, dessen Übereinstimmung mit unbekannten betrieblichen Abläufen oder dessen Anerkennung durch Behörden und Gerichte. Sie schuldet die sorgfältige Ausführung des konkret beauftragten technischen bzw. administrativen Umfangs. Schadenersatz aus einer Verletzung dieser Pflichten richtet sich nach Abschnitt 12. Eine zusätzliche verschuldensunabhängige Übernahme von Drittansprüchen, Rechtsverteidigungskosten oder Geldbußen wird nicht vereinbart.

16.7 Eine allgemeine Websitewartung umfasst keine zusätzliche laufende rechtliche Überwachung oder Aktualisierung von Rechtstexten wegen geänderter Gesetze, Rechtsprechung, fremder Vorlagen oder betrieblicher Abläufe. Der Kunde informiert über Änderungen seiner Angaben und von ihm veranlasste Änderungen eingesetzter Dienste, soweit diese die vereinbarte Leistung betreffen. Die Agentur informiert über von ihr im Auftrag vorgenommene technische Änderungen, die erkennbare Auswirkungen auf die bereitgestellten technischen Angaben haben. Neue Textfassungen oder zusätzliche administrative Arbeiten werden nach Vereinbarung bearbeitet; Mehrkosten richten sich nach Abschnitt 5. Bestehende vertragliche Pflichten und zwingende gesetzliche Informations-, Warn-, Gewährleistungs- und Aktualisierungspflichten bleiben unberührt.

16.8 Die gesetzlichen Datenschutzpflichten der Agentur für eigene Verarbeitungsvorgänge sowie ihre Pflichten aus einer vereinbarten Auftragsverarbeitung werden durch diesen Abschnitt nicht eingeschränkt. Rechte betroffener Personen, insbesondere nach Art. 82 DSGVO, bleiben bestehen. Ein vom Kunden direkt beauftragter befugter Rechtsberater erbringt seine Rechtsberatung auf Grundlage des eigenen Mandats. Übernimmt die Agentur hingegen selbst eine Leistung und setzt dafür Dritte ein, richtet sich ihre Verantwortung weiterhin nach den gesetzlichen Regeln über Erfüllungsgehilfen und Abschnitt 12.

17. Einsatz von KI und technischen Hilfsmitteln

17.1 Die Agentur darf zur effizienten Leistungserbringung branchenübliche Software, Automatisierung und KI-gestützte Werkzeuge als Arbeitsmittel einsetzen. Für die vertragsgemäße Leistung gelten die vereinbarten Leistungsanforderungen; Schadenersatzansprüche richten sich nach Abschnitt 12.

17.2 Personenbezogene oder vertrauliche Informationen werden nur auf rechtmäßiger Grundlage in geeigneten und für den Zweck freigegebenen Werkzeugen verarbeitet. Erforderliche Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung, Unterauftragsverarbeitung und zu Drittlandübermittlungen werden vor dem entsprechenden Einsatz getroffen. Eine allgemeine KI-Erlaubnis ist keine Einwilligung zur beliebigen Weitergabe von Daten.

17.3 Die Agentur prüft KI-unterstützte Ergebnisse fachlich vor Übergabe. Sie berücksichtigt vertraglich zugesagte Rechte, notwendige Kennzeichnungen und Rechte Dritter. Für Logos und sonstige vereinbarte exklusive Ergebnisse gelten die Anforderungen aus Abschnitt 14; eine allgemein eingeschränkte Schutzfähigkeit KI-generierter Inhalte hebt konkrete Zusagen nicht auf. Die fachliche Prüfung richtet sich nach dem vereinbarten Leistungsumfang; sie begründet bei einer Unterstützung nach Abschnitt 16 keine zusätzliche rechtliche Einzelfallprüfung.

18. Datenschutz und Vertraulichkeit

18.1 Beide Parteien behandeln vertrauliche Geschäfts- und Projektinformationen, die als vertraulich erkennbar sind, angemessen vertraulich und verwenden sie nur für die Vertragsdurchführung, soweit keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

18.2 Die datenschutzrechtlichen Rollen werden nach der tatsächlichen Verarbeitung beurteilt. Liegt Auftragsverarbeitung vor, schließen die Parteien vor dieser Verarbeitung eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO einschließlich Weisungen, Sicherheitsmaßnahmen, genehmigten Unterauftragsverarbeitern, Unterstützungspflichten, Vorfallmeldung und Rückgabe oder Löschung. Gemeinsame oder eigenständige Verantwortlichkeit wird erforderlichenfalls gesondert geregelt. Die AGB ersetzen keine Rechtsgrundlage für Tracking, Zielgruppenlisten oder Direktwerbung.

18.3 Für Zugriffe und Testdaten gelten die vereinbarten und gesetzlich erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einschließlich einer gegebenenfalls abgeschlossenen AVV. Patienten-, Gesundheits- und Mandatsdaten werden nicht als gewöhnliches Projektmaterial angefordert. Wird ein solcher Zugriff ausnahmsweise erforderlich, werden Zweck, Berechtigung, Berufsgeheimnisse und sichere Verarbeitung vorab gesondert geklärt. Irrtümlich übermittelte sensible Daten werden geschützt und unverzüglich mit dem Kunden geklärt; sie werden nicht ungeprüft in KI- oder Werbesysteme geladen.

19. Projektabbruch, Kündigung und unterbleibende Ausführung

19.1 Ein einmaliger Werkauftrag ist verbindlich. Eine Abbestellung durch den Kunden oder der Verzicht auf die weitere Verwendung eines Arbeitsergebnisses beseitigt den Vergütungsanspruch nicht automatisch. Bei einer Abbestellung vor Fertigstellung richtet sich die Abrechnung nach Punkt 19.2; sie ist nicht auf die bis dahin geleisteten Arbeitsstunden beschränkt. Für vertragsgemäß fertiggestellte und bereitgestellte Ergebnisse bleibt die vereinbarte Vergütung auch dann geschuldet, wenn der Kunde sie aus eigenen Gründen nicht verwendet. Ein berechtigter Rücktritt wegen einer Pflichtverletzung der Agentur und daraus entstehende Rechte werden davon nicht berührt.

19.2 Bei unterbleibender Werkausführung gilt § 1168 ABGB. War die Agentur zur Leistung bereit und wurde sie durch Umstände aufseiten des Kunden gehindert, gebührt ihr das vereinbarte Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen und des anderweitig erzielten oder absichtlich versäumten Erwerbs. Gesetzliche Ansprüche bei verzögerter Ausführung bleiben unberührt. Bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet; ersparte Fremdkosten und sonstige Anrechnungen werden nachvollziehbar berücksichtigt. Eine doppelte Abrechnung derselben Leistung oder derselben Fremdkosten erfolgt nicht.

19.3 Laufende Betreuung wird auf unbestimmte Zeit vereinbart, sofern das Angebot keine feste Laufzeit bestimmt. Eine Mindestlaufzeit muss im Angebot angegeben werden; für allgemeine Betreuung ist als Regelmodell eine Mindestlaufzeit von drei Monaten vorgesehen. Ohne vereinbarte Mindestlaufzeit besteht keine solche Bindung. Nach Ablauf einer vereinbarten Mindestlaufzeit kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung zum Ende der Mindestlaufzeit ist mit derselben Frist möglich, auch wenn dieser Tag kein Monatsende ist. Eine ausdrücklich vereinbarte reine Befristung endet ohne automatische Verlängerung.

19.4 Für laufende SEO-Betreuung kann im Angebot eine Mindestlaufzeit von sechs Monaten festgelegt werden. Einmalige SEO-Leistungen begründen keine Mindestlaufzeit. Kündigungen erfolgen über einen vereinbarten dokumentierbaren Kommunikationskanal, insbesondere per E-Mail. Für die Frist ist der Zugang maßgeblich. Eine vorzeitig erklärte Kündigung zum nächstmöglichen zulässigen Termin ist möglich.

19.5 Das Recht zur außerordentlichen Auflösung aus wichtigem Grund bleibt bestehen. Bei wirksamer Vertragsbeendigung werden entstandene Vergütungsansprüche, beauftragte Einmalleistungen und genehmigte unvermeidbare Fremdkosten abgerechnet. Die Abrechnung einmaliger Werkleistungen richtet sich nach Punkt 19.2. Zeitbezogene Entgelte werden nur für die vertraglich geschuldeten Zeiträume berechnet.

19.6 Eine vom Kunden gewünschte Pause oder Nichtnutzung ändert vereinbarte Laufzeiten und Zahlungstermine nicht von selbst. Eine abweichende Pause muss mit Beginn, Dauer, Leistungsumfang und Vergütungsfolgen vereinbart werden. Wird die Agentur durch fehlende Kundenmitwirkung an der Leistung gehindert, gelten die Voraussetzungen und Anrechnungen nach Punkt 19.2. Für Aussetzungen und Unterbrechungen wegen Zahlungsverzugs gelten die Punkte 9.3 bis 9.9; deren Vergütungsfolgen werden nicht durch diese Bestimmung erweitert. Eine Pause ist keine automatische Verlängerung einer Mindestlaufzeit.

20. Referenzen

20.1 Die Veröffentlichung von Kundenname, Logo, Projektinhalten oder Ergebnissen als Agenturreferenz setzt eine gesonderte ausdrückliche Freigabe voraus. Sie ist keine Voraussetzung für den Auftrag. Die Freigabe bezeichnet Kanäle und Umfang; Vertraulichkeit und erforderliche Rechte betroffener Personen bleiben gewahrt.

20.2 Eine darüber hinausgehende Nutzung nicht öffentlicher Unterlagen, interner Kennzahlen oder vertraulicher Inhalte bedarf einer gesonderten Zustimmung.

21. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

21.1 Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, der Sitz der Agentur in Wien.

21.2 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Anwendung überhaupt in Betracht kommt. Zwingend anwendbare Vorschriften und internationale Zuständigkeitsregeln bleiben unberührt. Die rechtliche Einordnung ausländischer Kunden wird nicht allein durch eine Unternehmererklärung ersetzt.

21.3 Eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Agentur gilt nur, wenn sie mit dem Kunden für den konkreten Unternehmervertrag ausdrücklich vereinbart wurde, etwa im Annahmeblock des Angebots.

22. Schlussbestimmungen

22.1 Änderungen von Kontaktdaten oder zuständigen Ansprechpartnern sind der jeweils anderen Partei zeitnah mitzuteilen.

22.2 Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt, soweit der Vertrag ohne die betreffende Bestimmung fortbestehen kann. Die Rechtsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

22.3 Die Anlage ist Teil dieser AGB und gilt nur für tatsächlich beauftragte Leistungen. Diese AGB begründen keine Bestellung sämtlicher genannter Leistungen; der konkrete Auftrag richtet sich nach den wirksamen Vereinbarungen der Parteien.

Unternehmensangaben

Firma

MPIONIER e.U.

Inhaber

Masad Thani

Adresse

Rappgasse 3A/3/2, 1210 Wien, Österreich

Firmenbuch

FN 686228i · Handelsgericht Wien

Kontakt

Offizielle Kommunikation / Neukunden: office@mpionier.com
Bestandskunden / Service: service@mpionier.com
Telefon: +43 664 1295564
Website: https://mpionier.com

Anlage Leistungsbezogene Bestimmungen

Die folgenden Bestimmungen gelten nur für tatsächlich beauftragte Leistungen. Individuell vereinbarte Leistungsbeschreibungen gehen vor. Eine bestimmte Plattform, Leistung oder Menge wird nicht allein durch ihre Nennung bestellt.

L1 Google Ads und Suchmaschinenwerbung

Suchnetzwerke, Zielregionen, Kampagnenumfang, Anzeigenformate, Einrichtung und laufende Betreuung richten sich nach der Vereinbarung der Parteien. Agenturhonorar und Mediabudget werden getrennt ausgewiesen. Tracking und Conversion-Messung sind nur im vereinbarten Umfang und unter den erforderlichen technischen und rechtlichen Voraussetzungen umfasst. Unterschiedliche Zuordnungsmodelle und technisch begrenzte Messbarkeit werden bei Auswertungen berücksichtigt. Kein bestimmter Klickpreis, Umsatz oder Umfang an Anfragen wird ohne konkrete Zusage garantiert.

L2 Social Media Marketing

Die betreuten Kanäle, etwa Facebook, Instagram einschließlich Reels, TikTok oder LinkedIn, sowie Anzahl und Art der Beiträge, Produktion, Veröffentlichung und Werbeschaltung richten sich nach dem vereinbarten Auftrag. Kommentar- und Nachrichtenbetreuung, Krisenkommunikation und Erreichbarkeit außerhalb vereinbarter Zeiten sind nur enthalten, wenn ausdrücklich bestellt. Der Freigabeablauf richtet sich nach den AGB; Themenfreigabe und Freigabe finaler Inhalte werden unterschieden.

L3 Suchmaschinenoptimierung und lokale Sichtbarkeit

Der Auftrag benennt technische und inhaltliche Optimierungen, betreute Seiten und Suchthemen sowie gegebenenfalls Google-Unternehmensprofil, Maps und Maßnahmen zur Gewinnung echter Bewertungen. Drittplattformen entscheiden über Rankings, Profilverifizierung und Bewertungen. Gekaufte oder fingierte Bewertungen und manipulative Rezensionen sind nicht Leistungsbestandteil. Vom Kunden zu liefernde Unternehmensnachweise werden abgestimmt. Eine bestimmte Position oder Bewertungszahl ist nur bei konkreter vertraglicher Zusage geschuldet.

L4 Websites und Landingpages

Seitenumfang, Funktionen, Integrationen, unterstützte Systeme, Inhalte und Lieferformate richten sich nach dem vereinbarten Auftrag. Für Zugänge, Sicherung und Übergabe gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser AGB. Rechtstexte, Consent-Technik, Barrierefreiheit, Hosting und laufende Betreuung sind nach Maßgabe des vereinbarten Umfangs zu berücksichtigen. Für Gewährleistung und Aktualisierung gelten die Abschnitte 7 und 11.

L5 Content Produktion

Anzahl, Umfang, Formate, Sprachen und Produktionstermine für Texte, Fotos, Videos und Werbemittel richten sich nach der Vereinbarung der Parteien. Zusätzliche Kosten etwa für Studio, Darsteller, Sprecher, Stockmaterial oder Musik bedürfen einer vorab vereinbarten Grundlage. Erforderliche Bildnis-, Aufnahme-, Musik- und Veröffentlichungsrechte müssen für die vereinbarte Nutzung vorliegen. Ein erneuter Dreh wegen eines nachträglich geänderten Briefings ist nur nach vereinbartem Zusatzauftrag kostenpflichtig; die Behebung eines von der Agentur zu verantwortenden Mangels wird nicht zusätzlich verrechnet.

L6 Grafikdesign Branding und Firmenlogos

Bei einer Logoentwicklung sind mangels anderer Vereinbarung zwei ausgearbeitete unterschiedliche Gestaltungsrichtungen zur Auswahl und zwei gebündelte Korrekturrunden an einer ausgewählten Richtung enthalten. Ein Branding-Auftrag umfasst nur die ausdrücklich vereinbarten Anwendungen, etwa Farb- und Schriftkonzept, Geschäftsausstattung oder Gestaltungsleitfaden. Die vereinbarte individuelle Endgestaltung, ihre exklusiven Nutzungsrechte und bearbeitbaren Dateien richten sich nach den AGB. Markenrecherche, Schutzfähigkeitsgutachten und Markenanmeldung sind gesonderte Leistungen befugter Fachleute; erkennbare Rechtsrisiken werden nicht verschwiegen.

L7 KI-Prozessautomatisierung und Software

Funktionsumfang, Schnittstellen, Datenquellen, unterstützte Systeme, Einsatzumgebung, Lieferformate und gegebenenfalls Test- und Abnahmekriterien werden projektbezogen vereinbart. Eine KI-gestützte Funktion garantiert ohne konkrete Zusage weder ausnahmslos richtige Ausgaben noch eine bestimmte wirtschaftliche Wirkung. Vom Kunden vorgesehene Einsatzfälle und besondere Risiken sind vor Beauftragung offenzulegen; erforderliche menschliche Prüf- und Freigabeschritte sowie Verantwortlichkeiten werden im Leistungsumfang festgelegt. Die Agentur schuldet die vereinbarten Funktionen und die fachgerechte technische Umsetzung. Schnittstellen oder Funktionen unabhängiger Drittanbieter können Änderungen unterliegen; die Folgen richten sich nach Abschnitt 7. Eine laufende Überwachung, Weiterentwicklung, Pflege oder Anpassung an spätere Änderungen von Kundensystemen ist nur im vereinbarten Betreuungsumfang enthalten. Für Gewährleistung und Aktualisierung gelten die Abschnitte 7 und 11.